

Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg

Aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes vom 10.08.1994 (GVBl. S. 770) erlässt die Gemeinde folgende

FRIEDHOFSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Riedenberg einen gemeindeeigenen Friedhof und ein gemeindeeigenes Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Riedenberg beaufsichtigt den Friedhof und das Bestattungswesen und überwacht die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen.

§ 2 – Bestattungsanspruch

- (1) Im Friedhof werden Verstorbene bestattet, die
 - a) bei Eintritt des Todes Einwohner der Gemeinde waren oder
 - b) einen Anspruch auf Beisetzung (Nutzungsrecht) haben oder
 - c) hier verstorben sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Andere Personen können nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Riedenberg beigesetzt werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Frühgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3 – Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus.
- (2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung ins Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch ein Bestattungsinstitut eingesargt werden.
- (3) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde der/s Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 - Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen im Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

| | |
|--------------|-----------------|
| Urnengräber | 1,25 m x 0,60 m |
| Reihengrab | 1,80 m x 0,90 m |
| Familiengrab | 1,80 m x 1,50 m |
- (2) Die Tiefe beträgt bei Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,30 m, für Personen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,60 m. Ist vorgesehen, dass vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muss das Grab bei der Erstbestattung 2,20 m tief ausgehoben sein. Entsprechendes gilt für Doppelgräber.
- (3) Für Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt werden, gelten die Maße nach Abs. 1. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
- (4) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt bei allen Gräbern 0,30 m.

§ 6 - Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen in Reihen- und Familiengräbern und in Urnenerdgräbern beträgt 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnen der Urnenwand beträgt 15 Jahre.

III. LEICHENHAUS

§ 7 – Benutzungszwang

- (1) Die Benutzung des Leichenhauses wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1). Die Überführung der Leichen vom Sterbehaus innerhalb der Gemeinde zu dem Leichenhaus obliegt den Hinterbliebenen.
- (2) Die Verbringung in das Leichenhaus hat nach vorheriger Leichenschau zu erfolgen, wenn
 - a) der Tod in der Nacht oder am Vormittag eingetreten ist, noch am selben Tag,
 - b) der Tod am Nachmittag oder Spätnachmittag eingetreten ist spätestens am folgenden Tag,
 - c) der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, sofort nach Eintreten des Todes.
- (3) Die Gemeinde kann auf den Benutzungszwang verzichten, wenn entsprechende und geeignete Räume eines privaten Bestattungsunternehmens gegeben sind.

§ 8 - Überführung in das Leichenhaus

- (1) Jede Leiche muss in das Leichenhaus überführt werden, wenn der Tod innerhalb des Gemeindegebietes eingetreten ist und zwar auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll.
- (2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Verbrennungsinstitut, ohne sie in das Leichenhaus zu verbringen, überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel zur Verbringung nach auswärts vorhanden ist.
- (3) Die Überführung in das Leichenhaus ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschauarzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung nach auswärts vorliegen.

§ 9 - Überführung von auswärts

Bei der Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in das Leichenhaus zu verbringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in ein Privathaus zu verbringen.

§ 10 - Aufbahrung von Leichen

- (1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu verbringen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges untunlich erscheinen lässt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (2) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 1 Satz 2 unterbleibt, gilt folgendes:
Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht, mit Polster unter dem Kopf, aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch, das die Hinterbliebenen zu stellen haben, bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind freizulassen. Der Sarg ist erst eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Leichenschau und die für Bestattungen einzuhaltende Zeit stattfinden.

§ 11 - Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Während der Nacht ist der Besuch im Leichenhaus untersagt.
- (3) Nach jeder Benutzung ist das Leichenhaus von den Angehörigen zu reinigen.
- (4) Das Leichenhaus ist von den Angehörigen nach dem Besuch zu schließen.

§ 12 - Sektionen

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 - Nutzungsrechte, Anspruch, Herstellung

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch eine von der Gemeinde auszustellende Urkunde (Graburkunde) nach Entrichtung der Gebühren bescheinigt. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Nutzungsrechte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (5) Grabstätten werden nach Eintritt eines Sterbefalles oder auf Antrag vergeben.
- (6) Die Herstellung der Gräber (Ausheben und Schließen) erfolgt durch ein von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragtes Unternehmen. Die Angehörigen sind verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung das Unternehmen zu verständigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 14 - Arten von Grabstätten

Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber (Reihengräber)
- b) Doppelgräber (Familiengräber)
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnenwand

§ 15 - Einzel- und Doppelgräber

- (1) In Einzelgräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräbern zwei bzw. 4 Leichen beigesetzt.
(mehr als 2 Särge: siehe Abs. 4)
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
- (3) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV).
Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (4) In einem Grab dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinander stehen. Eine weitere Beisetzung ist erst zulässig, wenn die Ruhefrist für die zuerst bestattete Leiche abgelaufen ist.
- (5) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren die Nutzungsgebühr anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln.
Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 16 - Aschenbeisetzung

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können, bis zur Schaffung einer Urnenwand, nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnenerdgrab verfügen und sie ist berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln.
Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (6) Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Erdgrab (Reihen- oder Familiengrab) ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren, die Nutzungsgebühr für das jeweilige Grab, anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (7) Die Absätze 1, 4, 5 und 6 gelten entsprechend für die Beisetzung in der Urnenwand mit der Maßgabe, dass hier die Nutzungszeit bzw. Ruhefrist 15 Jahre beträgt.

§ 17 - Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 - Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das Gleiche gilt auch für die Grabeinfassung und für die Grababdeckung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.
Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.
Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10 ;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und die Grababdeckung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Sie sind auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten verantwortlich.
- (6) Die Ausrichtung der Grabmäler hat gemäß der dieser Satzung beigefügten Friedhofsplanung (Anlage 1) zu erfolgen. Einfassungen, Grababdeckungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den Vorgaben dieser Satzung mit Anlage 1 nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles (neue Bestattung), Erd- oder Aschenbestattung, oder nach Ablauf der Ruhefrist, nicht mehr verwendet werden. Hier sind die Grabmäler entsprechend der neuen Friedhofsplanung (Anlage 1) anzupassen und auszurichten. Die Gemeinde kann zur Vermeidung von Härtefällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 19 - Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern: eine Höhe von 1,10 m eine Breite von 0,70 m
 - b) bei Familiengräbern: eine Höhe von 1,10 m eine Breite von 1,20 m
 - c) bei Urnengräbern: eine Höhe von 0,60 m eine Breite von 0,40 m, im vorgegebenen Bereich.
- (2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen bedürfen einer Sondergenehmigung. Sie müssen in der ortsüblichen Form hergestellt sein. Deckende Anstriche und Farben sind unzulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:
Höhe von 1,50 m bis 1,90 m, Breiten von 0,70 m bis 1,18 m
Bei Urnengräbern Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, im vorgegebenen Bereich.
- (3) Grababdeckungen sind in sämtlichen Abteilungen jedoch nur auf Reihengräbern zugelassen und bedürfen ebenfalls einer Sondergenehmigung.
- (4) Einfassungen, Grababdeckungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Die Gemeinde kann zur Vermeidung von Härtefällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 20 - Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Die Bepflanzungen der Grabmäler dürfen die jeweiligen Ausmaße gem. § 19 Abs. 1 nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Ausmaße hat der Inhaber des Nutzungsrechts für die Ausmaße gem. § 19 Abs. 1 durch Rückschnitt bzw. durch Entfernung der Bepflanzung Sorge zu tragen. Kommt der .Nutzungsberechtigte auf Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde den Rückschnitt bzw. die Entfernung auf seine Kosten.

§ 21 Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (4) Für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabmales, oder durch Herabfallen von Teilen desselben entstehen, haftet der Grabnutzungsberechtigte.

§ 22 - Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegeflächen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Höhe der Grabmäler gemäß § 19 nicht überschreiten.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht im Sinne des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde berechtigt, nach einer Frist von einem Monat auf Kosten des Säumigen den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder die Grabstätte ganz einzuebnen.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und vom Nutzungsberechtigten in Eigenverantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23 - Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich entsprechend deren Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) In dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
 6. das Rauchen und Lärmen
 7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen oder angelegten Rasenflächen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten im Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung ist für jede Tätigkeit neu zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten in dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal oder von Gemeindebeauftragten vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbebetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die die Gemeinde verantwortlich ist.

§ 27 - Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 28 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 7 Abs. 1) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 4, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 2 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen §§ 2 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1, 22 Abs. 2 vor Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch die Gemeinde mit den aufgeführten Maßnahmen beginnt,
4. die in §§ 5 und 19 angegebenen Maße über- bzw. unterschreitet,
5. die Bestimmungen in §§ 7 Abs. 2, 8, 9, 10 und 11 über die Überführung und Aufbahrung von Leichen missachtet,
6. gegen die Vorschriften (§§ 20, 21 und 22) über die Gestaltung und die Standsicherheit der Grabmäler sowie die Pflege der Grabstätten verstößt,
7. sich nicht entsprechend den §§ 24 und 25 auf dem Friedhof verhält,
8. eine nicht vorschriftsmäßige Belegung eines Reihen- oder Doppelgrabes (§ 15) veranlasst bzw. vornimmt.

§ 29 - Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30 - Inkrafttreten

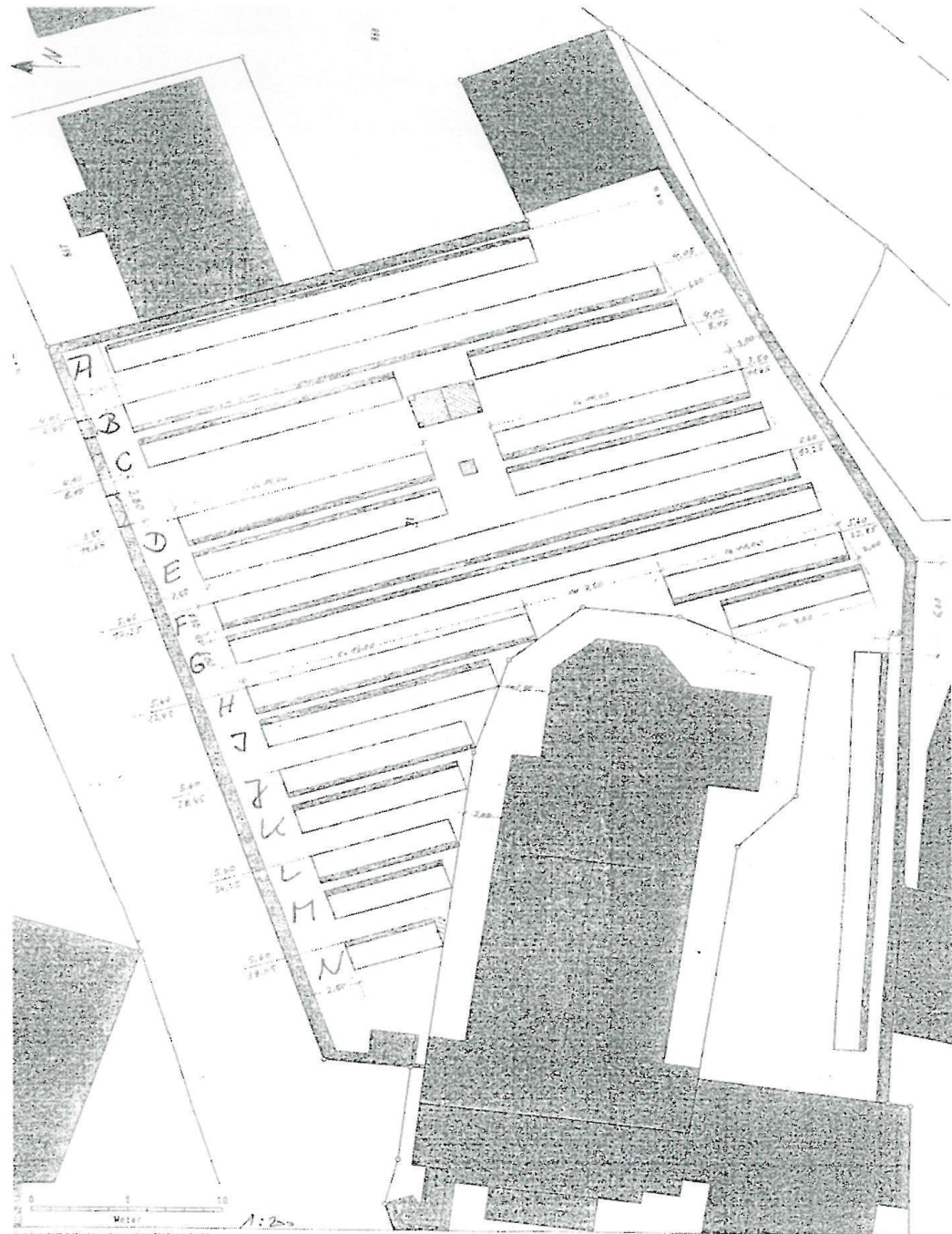
- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.02.2003 außer Kraft.

Gemeinde Riedenberg
Riedenberg, den 12.06.2006


Dr. R ö m m e l t
Erster Bürgermeister

gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 12.06.2006, öffentlich, lfd. Nr. 58.

Anlage 1 zu § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung



Das Aushängen in Masteinstellenwerk im Maßstab 1:200
 Planung: ...
 Datum: ...

Bestätigung, genehmigt mit ...
 Beschluss des Gemeinderates vom ...
 09.12.2005, Friedrich-Straße, Riedberg/Riedberg
 41834 Riedberg, Riedberg
 0215 2003 98 75

Gemeinde Riedenberg
 Riedenberg, den 12.06.2006
Dr. R o m m e l t
 Dr. R o m m e l t
 Erster Bürgermeister